



# Von der Bedeutung der Leere

Die Gefahrgutvorschriften kommen beim Transport leerer Versandstücke dann ins Spiel, wenn diese die Freistellungskriterien nicht mehr erfüllen. Serie, Teil 4, zu Ausnahmen und Freistellungen.

Eines der wichtigsten Instrumente bei der Gefahrgutbeförderung ist die Befreiung von Vorschriften. Die Umsetzung hängt von den Umständen ab. Nun gibt es nicht nur einen Transportfall, wie unsere 12-teilige Serie zeigt. Eine der vielen Varianten betrifft den Transport leerer Verpackungen. Bevor man aber über die Freistellungskriterien spricht, muss erst die Frage beantwortet werden, wann ein Versandstück „leer“ ist.

## Vorschriften zur Lagerung können nicht ohne Weiteres übernommen werden

Das Problem beginnt bei den Unterschieden zwischen Lagerungs- und Transportvorschriften. Die Technische Regel TRbF 20 zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten beinhaltet folgende Festlegung: „Bei abschließlicher Lagerung von dicht verschlossenen leeren und ungereinigten gefahrgutrechtlich zulässigen Transportbehältern nach Nummer 2.4 Absatz 17 dürfen abweichend von Absatz 1 bis zu 0,5 Prozent des Rauminhaltes als Lagermenge angesetzt werden.“

Dies bedeutet bei einem 200-Liter-Fass, dass bis zu einem Liter Restmenge das Gebinde als „leer“ gilt.

Auch im Wasserrecht ergibt sich die Frage, wann ein Behälter als „leer“ anzusehen ist. Hier gelten teilweise Regelungen, wie die

aus den Verwaltungsvorschriften zur bayerischen VAWS: „Das bedeutet in der Regel, dass für Lageranlagen für flüssige Stoffe das Hohlraumvolumen aller diesen Anlagen zugehörigen Behälter, für feste und gasförmige Stoffe die maximal mögliche Masse, für entleerte ortsbewegliche Behälter 0,5 Prozent des Hohlraumvolumens aller zugehörigen Behälter maßgebend ist.“ Ob diese 0,5 Prozentgrenzen allerdings eins zu eins in das Gefahrgutrecht übernommen werden können, ist fraglich. Andererseits wäre es übertrieben zu behaupten, dass von einer Verpackung wegen zwei Tropfen eines weniger gefährlichen Gefahrgutes noch eine Gefahr ausgehen würde.

## Vorgabe „tropffrei, rieselfrei, spachtelrein“ muss zum Gefahrenpotenzial passen

In Bußgeldverfahren wird von Richtern manchmal die Devise übernommen, dass ein Behälter dann als leer anzusehen ist, wenn nichts mehr rauskommt. Spätestens bei Gasflaschen wird deutlich, dass dies ein

problematischer Ansatz ist.

Wenn beispielsweise bei einer Gasflasche bei 20 Grad Celsius Außentemperatur das Ventil geöffnet

wird, kann vielleicht nichts mehr rauskommen, stellt man die Gasflasche aber dagegen auf eine sonnenbeschienene Rampe, kann sehr wohl durch Ausdehnung wieder Gas ausströmen.

Die Begriffe „leer“ oder „restentleert“ sind ohne Zusatz zu ungenau.

## SERIE VORSCHRIFTEN

### 12-teilige Serie über Ausnahmen, Freistellungen und Sonderregelungen

- Teil 1:** Die 1000-Punkte-Regelung
- Teil 2:** Begrenzte Mengen (Limited Quantities)
- Teil 3:** Freistellungen nach 1.1.3.1
- Teil 4:** Freistellungen für leere Verpackungen nach 1.1.3.5
- Teil 5:** Übergangsvorschriften nach Kapitel 1.6
- Teil 6:** ADR-Vereinbarungen
- Teil 7:** Freistellungen beim Gasetransport (1.1.3.2)
- Teil 8:** Freistellungen beim Kraftstofftransport (1.1.3.3)
- Teil 9:** GGAV-Ausnahmen und Einzelausnahmen
- Teil 10:** Ausnahmen für Bundeswehr und Co.
- Teil 11:** Freigestellte Mengen (Excepted Quantities)
- Teil 12:** Freigestellte Lithiumbatterie-transporte

Um den wackligen Begriffsfestlegungen zu entgehen, hat sich das ADR für einen pragmatischen Weg entschieden. Der Unterabschnitt 4.1.1.11 besagt: „Leere Verpackungen, einschließlich leere Großpackmittel (IBC) und leere Großverpackungen, die ein gefährliches Gut enthalten haben, unterliegen denselben Vorschriften wie gefüllte Verpackungen, es sei denn, es wurden entsprechende Maßnahmen getroffen, um jede Gefahr auszuschließen.“

FOTO: SPOHR

**Metallverpackungen  
auf dem Weg zur  
Entsorgung.**


Wer dagegen Maßnahmen getroffen hat, jede Gefahr auszuschließen, kann die Freistellung nach Unterabschnitt 1.1.3.5 anwenden. Die Forderung „jede Gefahr auszuschließen“ unterliegt wie alle Rechtsvorschriften erstens dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (das heißt es müssen nachvollziehbare und keine abstrakten Gefährdungen sein) und zweitens, dass nur die transportbedingten Belastungen eine Rolle spielen und beispielsweise nicht, dass jemand als Test ein brennendes Streichholz in einen leeren Ethanolkanister wirft.

**Freistellungen in Zusammenhang mit  
ungereinigten leeren Verpackungen**

Es gibt noch eine andere Form der Freistellung für leere Verpackungen, die in 1.1.3.5 ADR beschrieben wird. Hier gilt: „Ungereinigte leere Verpackungen, einschließlich

Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen, die Stoffe der Klassen 2, 3, 4.1, 5.1, 6.1, 8 und 9 enthalten haben, unterliegen nicht den Vorschriften des ADR, wenn geeignete Maßnahmen ergriffen wurden, um mögliche Gefährdungen auszuschließen. Gefährdungen sind ausgeschlossen, wenn Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahren der Klassen 1 bis 9 ergriffen wurden.“

**Die Verpackungsgruppen geben weitere  
Hinweise zur Abwicklungsform**

Hinweise zur Entscheidung können die Verpackungsgruppen geben. Bei einem Gefahrgut der Verpackungsgruppe I (hohe Gefährlichkeit) ist eher eine restriktivere Transportabwicklung anzuraten, bei einem Gefahrgut der Verpackungsgruppe III eher die leichtere Form. Bei Verpackungsgruppe-II-Gefahrgütern ist eine Einzelfallbewertung sinnvoll. ▶

Das heißt, wer die Behälter verschließt, auf die vollständige Kennzeichnung achtet und für den Transport ein Beförderungspapier mitgibt, ist auf jeden Fall auf der sicheren Seite.

Anzeige

# GEFAHRGUT-SEMINARE

**Veranstaltungsort: NEU**
**Schulungszentrum (Geb. 161) Fraport AG  
Flughafen (Nähe Tor 3)  
60547 Frankfurt am Main**
**medical airport service GmbH**
**Am Grünen Weg 2a**
**65368 Kelsterbach**
**Telefon: 06107 – 98112 – 10**
**Telefax: 06107 – 98112 – 28**
**eMail: [i.tissen@medical-gmbh.de](mailto:i.tissen@medical-gmbh.de)**
**Internet: [www.medical-gmbh.de](http://www.medical-gmbh.de)**
**Referenten: Michael Philippi, Özden Celik, William Huckeba, Horst Werner**
**Inhouse-Schulungen auf Anfrage!**
**Grundlehrgang, Luftverkehr ICAO/IATA (PK 6)**
**LBA-anerkannt, mit LBA-Prüfung vor Ort**

Mo. - Fr. Kosten: 699,-- € / zzgl. MwSt.  
19. – 23.04.2010  
05. – 09.07.2010  
20. – 24.09.2010  
18. – 22.10.2010

**Wiederholungslehrgang, Luftverkehr ICAO/IATA (PK 6)**
**LBA-anerkannt, mit LBA-Prüfung vor Ort**

Mo. - Mi. Kosten: 460,-- € / zzgl. MwSt.  
04. – 06.05.2010  
17. – 19.08.2010

**Grundlehrgang, Luftverkehr ICAO/IATA (PK 1), für Versender**
**LBA-anerkannt, mit LBA-Prüfung vor Ort**

Mo. - Mi. Kosten: 460,-- € / zzgl. MwSt.  
10. – 12.05.2010  
06. – 08.09.2010  
01. – 03.11.2010

**Grundlehrgang, Luftverkehr ICAO/IATA (PK 2), für Verpacker**
**LBA-anerkannt, mit LBA-Prüfung vor Ort**

Mo. - Di. Kosten: 310,-- € / zzgl. MwSt.  
12. – 13.04.2010  
11. – 12.10.2010  
06. – 07.12.2010

**Außen dürfen keine gefährlichen Stoffe anhaften.**



**Gemischte Ladung: hier sollte man auf Nummer sicher gehen.**



Dazu gibt es in der Durchführungsrichtlinie der Gefahrgutvorschriften in Deutschland RSEB eine Interpretationshilfe: „Zu Unterabschnitt 1.1.3.5: Geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahren der Klassen 1 bis 9 sind ergriffen, wenn die Verpackungen zum Beispiel

**Die Freistellung nach 1.1.3.5 gilt nicht für jede Gefahrgutklasse ohne Weiteres**

- keine gefährlichen Dämpfe oder Reste enthalten, die freigesetzt werden können,
- die Verpackungen vollständig entleert sind oder die Restinhalte neutralisiert, gebunden, ausgehärtet, polymerisiert oder chemisch umgesetzt sind.
- an der Außenseite der Verpackung keine gefährlichen Füllgutreste anhaften.“

**ONLINE**

- Eine Checkliste für die Rückgabe von leeren Gebinden mit fließfähigen Restinhalten steht unter [www.gefahrgut-online.de](http://www.gefahrgut-online.de) in der Rubrik „Fachinformationen“ bereit.

**LEERE VERPACKUNGEN**

- Folgende Vorschriften befassen sich mit leeren Verpackungen und Freistellungen dieser.
- Die europäischen Transportvorschriften für Gefahrgüter (ADR) unter 4.1.1.11 und 1.1.3.5
- Die Durchführungsrichtlinien der Gefahrgutvorschriften in Deutschland, die RSEB. Sie gibt zu dem Abschnitt 1.1.3.5 ADR eine Interpretationshilfe.
- TRbF 20 zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten
- Wasserrecht: Verwaltungsvorschriften zur bayerischen VAWS

Auch wenn in der RSEB pauschal die Klassen 1 bis 9 genannt werden, ist anzumerken, dass die Freistellung nach Unterabschnitt 1.1.3.5 nicht für die Klassen 1,4.2, 4.3, 5.2, 6.2 und 7 gilt, wenn von den Verpackungen noch eine Gefahr ausgehen könnte.

**Vollständig gereinigte Verpackungen unterliegen nicht mehr dem Gefahrgutrecht**

Die Interpretation nach RSEB ist so zu verstehen, dass beispielsweise bei der Klasse

1 durch Verunreinigungen keine Explosionswirkung mehr vorhanden ist oder das von leeren Verpackungen, in denen vorher Güter der Klasse 7 enthalten waren, keine radioaktive Strahlung oberhalb der Grenzwerte mehr ausgeht.

Der Vollständigkeit halber sei noch angemerkt, dass vollständig gereinigte Verpackungen ebenfalls nicht mehr den Gefahrgutvorschriften unterliegen. ■

Wolfgang Spohr

Der Autor ist Gefahrgutexperte und unterhält ein Ingenieurbüro in Poing bei München.

FOTOS: SPOHR, SCHULTE-BRADER